

BRANCHENORGANISATION MILCH

BO MILCH - IP LAIT - IP LATTE

Version 2 vom 22. Januar 2026

Regelungen für C-Milch für die Periode 10 / 2025 bis 06 / 2026

Seit dem September 2025 wird im Schweizer Milchmarkt erstmals seit mehreren Jahren wieder C-Milch gehandelt. Die Verknüpfung mit der Auszahlung von Geldern aus dem Fonds Regulierung wurde noch nie praktiziert. Darum betreten alle Marktteure die mit C-Milch zu tun haben, derzeit Neuland.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen die bestehenden Regelungen rund um die C-Milch weiter klären. Die Erklärungen sind nicht abschliessend und werden laufend erweitert.

C-Milch erfüllt drei Zwecke:

- Erstens sollen diejenigen Marktteure, welche sich für die Regulierung des Schweizer Milchmarktes engagieren, tiefpreisige C-Milch erhalten können.
- Zweitens führt die Verknüpfung von Stützungsgeldern aus dem Fonds Regulierung mit C-Milch dazu, dass alle im Milchmarkt ein finanzielles Engagement bei der Regulierung leisten.
- Drittens sollen die tiefen C-Milchpreise die Marktsignale bis zu den Milchproduzenten tragen und für eine Reduktion der abgelieferten Milchmenge sorgen.

1. Was gilt grundsätzlich für C-Milch und die Regulierung in der Periode 10/25 bis 6/26?

- 1.1. Im Frühjahr 2025 wurden bereits 2000 t Rahm und 680 t Butter gestützt exportiert, diese war aber aufgrund eines Vorstandentscheids nicht an C-Milch geknüpft.
- 1.2. Exporte von 2000 t Rahm und 3530 t Butter werden im Herbst 2025 bis Juni 2026 mit Fonds-geldern unterstützt. Dabei haben vier Exporteure Interesse an Stützungsgeldern, der Vorstand hat die Stützung fest zugeteilt.

Akteur	Exportstützung für Rahm	Exportstützung für 750 t Butter ohne C-Milch	Exportstützung für 2780 t Butter mit C-Milch	Total Butter-exporte	Total Milchfett-exporte Butter und Rahm	Total notwendige C-Milch (ohne Spalte C)
Emmi	700	500	1160	1660	1641.2	30'780'000
mooh	1000	150	470	620	908.4	19'635'000
Hochdorf	0	0	700	700	574	14'350'000
Cremo	300	100	450	550	571	12'225'000
TOTAL	2000	750	2780	3530	3694.6	76'990'000
Total Milchfett	800	615	2279.6	2894.6	3694.6	

- 1.3. Von der Stützung für die 3530 t Butterexporten sind 750 t nicht an die Bedingung C-Milch geknüpft. Die Exporteure können also auch für Butter, die aus A- oder B-Milch hergestellt worden ist, Stützungsgelder beantragen.
- 1.4. Auf allen Stufen des Milchhandels muss die C-Milch freiwillig sein. Jedem Lieferanten ist frühzeitig bekanntzugeben, wie viel C-Milch in den kommenden Monaten ihm abgerechnet werden. Er darf dann entscheiden, diese nicht zu liefern, ohne dass es Konsequenzen in den anderen Segmenten für ihn gibt.
- 1.5. Aus dem Fonds Regulierung werden erst dann Stützungsgelder ausbezahlt, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:
 - Der Nachweis über die eingekaufte Menge C-Milch, ausgestellt von TSM Solutions liegt vor (ausser für die erwähnten 750 t Butter)
 - Exportnachweise in Form der Veranlagungsverfügung für das Milchfett und das Milcheiweiss liegen vor. Für die 750 t Butter braucht es nicht zwingend einen Nachweis für die Eiweiss-Exporte.
 - Die Liquidität in der MF-Box ist vorhanden. Es gilt hier das Windhundverfahren nach dem Datum der Exporte.
- 1.6. Die Milchfett-Exporte müssen nicht zwingend in Form von Butter erfolgen. Es gibt auch Stützungsgelder für Exporte von Vollmilchpulver oder anderen Milchprodukten sofern diese einen Mindestanteil von 25 % Fett haben (Ziffer 7.1 im Reglement).

2. Regelungen für die 750 t Butterexporte ohne C-Milch-Nachweis

- 2.1. Die Stützung für 750 t Butterexporte ohne C-Milch-Nachweis sind an folgende drei Unternehmen verteilt worden: Emmi (500 t), mooh (150 t) und Cremo (100 t). Diese Mengen entsprechen jeweils 10.25 Mio. kg Milch (Emmi), 3,075 Mio. kg Milch (mooh) und 2,05 Mio. kg Milch (Cremo).
- 2.2. Bei den Antragsstellungen für die Stützung aus dem Fonds Regulierung haben die Exporteure die Möglichkeit anzugeben, falls der Antrag für diese Art Stützung aus ihrem Kontingent ohne C-Milch gilt. Falls kein C-Milch-Nachweis vorliegt, werden die Butterexporte aber dieser Quote zugeordnet.
- 2.3. Es ist sinnvoll, dass die drei Unternehmen die Export-Stützung für diese Mengen als erstes vornehmen also vor der Export-Stützung mit C-Milch. Die Idee hinter der Stützung ohne C-Milch war, dass diese für das vierte Quartal 2025 gilt, grundsätzlich aber auch auf 2026 übertragen werden kann.
- 2.4. Auf dem Antragsformular muss der Exporteur angeben, auf welche Kategorie (Rahmexport EU, Butterexport ohne C-Milch oder Butterexport aus C-Milch) sich die Exportstützung bezieht.
- 2.5. Die BO Milch führt in Zusammenarbeit mit TSM Solutions eine Excel-Datei, auf der die zugeteilte Exportstützung, die bereits beantragte Stützung sowie die bereits erfolgte Auszahlung aufgeführt werden.

3. Übertrag der reservierten Exporte auf andere Unternehmen oder Übertrag von Exporten auf Unternehmen, die Beiträge reserviert haben

- 3.1. Grundsätzlich können Exporte unter den Unternehmen abgetauscht werden. Es ist also möglich, dass ein Export von einem Unternehmen erfolgt, die Auszahlung der Beiträge aber von einem anderen beansprucht wird. Für das Milchfett und das Milcheiweiss kann dies separat erfolgen. Beispielsweise erfolgt eine Antragsstellung durch das Unternehmen

- mooh, der Eiweiss-Exportnachweis kommt von Hochdorf und die Butterexporte sind nach Rahmlieferungen an Cremo oder Emmi durch Cremo oder Emmi erfolgt.
- 3.2. Es ist bei einer Weitergabe einer solchen Antragsstellung aber klar anzugeben, welches Beitrags-Kontingent von welchem Unternehmen beansprucht werden und das Einverständnis aller Unternehmen ist notwendig. Zudem ist anzugeben, wer für die C-Milch-Nachweise aufkommt.
 - 3.3. Bei jedem Exportstützungsgesuch, bei dem entweder beim Export oder beim C-Milch-Nachweis Dritte involviert sind, muss der Gesuchsteller eine Erklärung mitliefern, welche das Einverständnis aller involvierten bestätigt, dass ihre Exportkontingente oder C-Milchnachweise verwendet werden dürfen. TSM Solutions führt in Zusammenarbeit mit der BO Milch die Kontrolle darüber, dass Exportkontingente und C-Milch-Nachweise nur einmal genutzt werden.
 - 3.4. Bei Differenzen ist es in der Verantwortung des gesuchstellenden Exporteurs, dass alle Parteien der Pflicht zur Offenlegung der Exportpapiere und C-Milch-Nachweise nachkommen.
 - 3.5. Es ist auch möglich, dass Firmen ausserhalb der vier genannten in ein solches Geschäft involviert werden.
 - 3.6. TSM Solutions muss die Kontrolle darüber haben, dass in einem solchen Fall Exportpapiere und C-Milch-Nachweise nicht doppelt verwendet werden.

4. Übertrag der Milchfettmengen aus den Rahmexporten EU für andere Formen des Exports

- 4.1. Bei Rahmexporten in die EU gelten stets die exakt gemessenen Laborwerte über die Milchfettgehalte des exportierten Rahms und nicht Standardwerte.
- 4.2. Der Vorstand der BO Milch hat am 15. Dezember entschieden, dass für die Rahmexporte in die EU mehr Flexibilität gilt. Die drei Exporteure, welche Stützungsgelder für Rahmexporte zugesichert haben, können also auch Stützungsgelder beantragen, wenn sie das Milchfett in andere Märkte oder in anderer Form exportiert haben. Dies kann auch in anderer Form als Butter gemäss Erklärung 1.5 geschehen.
- 4.3. Die anderen Bedingungen gemäss 1.4 gelten trotzdem. Die Stützung ist also auch an C-Milch geknüpft und das Windhundverfahren gilt zusammen mit der Exportstützung für Butter.

5. Übertrag von C-Milch zeitlich und von Organisation zu Organisation

- 5.1. Wer Stützungsgelder beantragt, muss einen C-Milch-Nachweis vorlegen. Das heisst, es muss der Beweis erbracht werden, dass für Milchfettmenge entsprechend C-Milch eingekauft worden ist. Davon ausgenommen sind Exporte gemäss Ziffer 2.
- 5.2. Die C-Milch muss nicht zwingend im gleichen Monat wie der Export erfolgt ist eingekauft worden sein. Der Kauf kann in den Vormonaten oder in den nachfolgenden Monaten erfolgen, die Auszahlung der Exportbeiträge erfolgt aber immer erst beim Vorliegen des Nachweises von C-Milch.
- 5.3. Anders als bei der Segmentierung gilt für die C-Milch-Kongruenz nicht das Kalenderjahr als Referenz. C-Milch-Einkäufe können über den 31. Dezember 2025 auf das Folgejahr übertragen werden.
- 5.4. Die als C-Milch eingekauft Milch kann also von 2025 auf 2026 übertragen werden. Es ist also möglich, dass es in der Bilanz einen C-Milch-Eingang aber beim Milchfett und Milcheiweiss keinen entsprechenden Export gibt. Entsprechend verschieben sich auch die Mengen in den anderen Segmenten. Bis Mitte 2026 muss die Bilanz wieder aufgehen.

- 5.5. Der Übertrag ist sowohl für die eingekaufte Milch möglich als auch für das exportierte Milchfett und Milcheiweiss. Die Exporte des Milcheiweisses können also ebenso wie die Exporte des Milchfettes auf das nächste Jahr übertragen werden.
- 5.6. Dasselbe Prinzip gilt auch für C-Milch im Zweitmilchkauf: Wer C-Milch im Zweitmilchkauf einkauft, muss die entsprechende Milch auch im Erstmilchkauf als C-Milch eingekauft haben. Dieser wiederum ist verpflichtet, diese Menge bei den Produzenten als C-Milch eingekauft zu haben und dabei das Prinzip der Freiwilligkeit sicherzustellen.
- 5.7. Wenn von Dritten eingekaufter Rahm für die Exportstützung verwendet wird, gibt es keine C-Milch-Nachweise, da die Segmentierung sich nur auf Milch und nicht auf verarbeitete Milch bezieht. In diesem Fall gilt Folgendes: Der Exporteur muss für die C-Milch-Kongruenz angeben, von welchem Lieferanten er den Rahm bezogen hat. Damit TSM Solutions kontrollieren kann, ob dieser die entsprechende Milch als C-Milch eingekauft hat. Diese Milchkäufer hat keinen Verarbeitungs-Nachweis für die C-Milch und muss deshalb diesen mit seinem Rahmabnehmer verrechnen. Er muss seinen C-Milch-Nachweis an einen Exporteur weitergeben.
- 5.8. Dasselbe gilt für den Fall, wenn Erst- und Zweitmilchkäufer, welche C-Milch einkaufen, aber keine oder keine genügend grosse eigene Verwertung zu Regulierprodukten haben. Sie müssen ihren C-Milch-Nachweis an eine der vier Exporteure weitergeben. Über diese Weitergabe muss aber die BO Milch und TSM Solutions informiert werden. Dabei sind Angaben über die Milchmenge und den Abnehmer des C-Milch-Nachweises zu machen.
- 5.9. Die Weitergabe der C-Milch-Nachweisen gilt insbesondere für Lieferungen von Überschussrahm an Hersteller und Exporteure von Butter.
- 5.10. Innerhalb von TSM Solutions werden für den Zweck der Kontrolle Fondsbeiträge und C-Milch die Daten zwischen der für die Kontrolle Segmentierung zuständigen Abteilung und der für die Kontrolle Fondsbeiträge zuständigen Abteilung ausgetauscht. Dafür ist kein Einverständnis der Exporteure oder der involvierten Firmen notwendig.

Die hier aufgeführten Regelungen sind nicht abschliessend und können laufend ergänzt werden.

Offene Frage per 15. Januar 2026

Kann eine Zuführung von Milchprotein oder Milchfett in eine Biogasanlage oder anderweitige Entsorgung auch als «Exportnachweis» angegeben werden?

Diese Frage wird am 25. Februar dem Vorstand vorgelegt